

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des dem Vertrag zugrundeliegenden Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von Comödien Restaurationsbetrieb GmbH – im folgenden CF genannt - für die jeweilige Pauschalreise soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von CF vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von CF vor, an das CF für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit CF bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist CF die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Beförderungsunternehmen) sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die von CF vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

e) CF weist den Kunden auf seine datenschutzrechtlichen Rechte auf den separaten datenschutzrechtlichen Hinweisblättern hin und bittet um deren Kenntnisnahme.

1.2 Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax** erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde CF den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch CF zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsschluss wird CF dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.

1.3 Bei Buchungen **im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien)** – falls möglich - gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- d) Soweit der Vertragstext von CF gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde VIVA Cruises den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. (Eingangsbestätigung)
- g) Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von CF beim Kunden zu Stande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.
- h) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zu Stande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß Buchstabe f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4 CF weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 CF hat zur Absicherung des von dem Kunden zu zahlenden Reisepreises eine Insolvenzversicherung (Kundengeldabsicherungsvertrag) bei der R+V abgeschlossen. Ein Sicherungsschein kann angefordert werden.

VIVA Cruises und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Name und Kontaktdaten

von R+V mitgeteilt wurden. Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern die Pauschalreise nicht mehr aus dem in Ziffer 8.1. genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl CF zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist CF berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.6 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von CF nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, ist CF vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Pauschalreise nicht beeinträchtigen.

3.2 CF ist insbesondere berechtigt, Änderungen der Fahrtzeiten, Routen und/ oder Beförderungsmittel, die aufgrund der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, aus Sicherheits- oder Witterungsgründen oder wegen Hoch- oder Tiefwassers, aufgrund behördlicher Anordnungen (z.B. Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, Beschränkungen aufgrund von Epidemien), zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Angestellten, der Besatzung und der Kunden (z.B. vor Epidemien) oder aus sonstigen, von CF nicht zu vertretenen Gründen notwendig werden, vorzunehmen, sofern diese Änderungen unerheblich sind und den Gesamtcharakter der Reise nicht verändern.

3.3 CF ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund, klar, verständlich und in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch eine E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) zu informieren.

3.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von CF gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist

- entweder die Änderung anzunehmen
- oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten
- oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn CF eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung von CF zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber CF reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber CF nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.3 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte CF für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei

gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preisänderungen nach Vertragsschluss

4.1 CF behält sich vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Preis für den Fall, dass sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger (Beförderungskosten), der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Leistungen wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder Luftverkehrsabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse nach Vertragsabschluss ergibt, wie folgt zu ändern:

a) Erhöhen sich nach Abschluss des Pauschalreisevertrages die zugrunde gelegten Beförderungskosten (insbesondere Treibstoffkosten), so kann CF den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bzw. auf das Bett bezogenen Erhöhung kann CF von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz bzw. Bett kann CF von dem Kunden verlangen.

b) Werden die bei Abschluss des Pauschalreisevertrages bestehenden Steuern und sonstigen Abgaben wie Touristenabgaben, Hafen-/Flughafengebühren oder Luftverkehrsabgaben gegenüber CF erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Pauschalreisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Pauschalreise dadurch für CF verteuert hat.

d) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat CF den Kunden unverzüglich, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. einer E-Mail) über die Preiserhöhung, deren Gründe und die Berechnung der Erhöhung zu informieren. Die Preiserhöhung darf nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen.

e) Preiserhöhungen von mehr als 8% darf CF nicht einseitig vornehmen. CF wird dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und ihn auffordern, diese binnen einer angemessenen Frist anzunehmen oder ohne Kosten vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Das Angebot zur Preiserhöhung darf nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. CF kann dem Kunden auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Nach dem Ablauf der von CF gesetzten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen. Eine ggf. von CF angebotene Ersatzreise muss durch ausdrückliche Erklärung gegenüber CF angenommen werden.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Pauschalreise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber CF zu erklären. Falls die Pauschalreise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in

Textform auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Pauschalreise nicht an, so verliert CF den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann CF eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von VF zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind dann unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3 CF hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraumes zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

Bis zum 120. Tag vor Reiseantritt 10%,

ab 119. bis 90. Tag vor Reiseantritt 20%,

ab 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt 40%,

ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 60%,

ab 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises

Rücktritt am Reisetag oder Nichtantritt der Pauschalreise: 90% des Reisepreises

5.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, CF nachzuweisen, dass CF überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von CF geforderte Pauschale.

5.5 CF behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der von CF ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was CF durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, berechnete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist CF verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die Höhe der geforderten Entschädigung zu begründen.

5.6 Tritt bei einer gemeinsam gebuchten Doppelkabine eine voll zahlende Person vor Reisebeginn zurück, mit der Folge, dass die Doppelkabine nun als Einzelkabine genutzt wird, so steht CF die unter 5.3. genannte Entschädigung, mindestens aber eine pauschale Entschädigung in Höhe des sonst bei der Buchung zu zahlenden Zuschlages für eine Einzelkabine zu. Entsprechendes gilt, wenn bei einer zu mehreren gebuchten Kabine ein voll zahlender Kunde zurücktritt, sodass eine Kabine, die eigentlich für drei oder vier Personen vorgesehen ist, durch weniger Personen genutzt wird.

5.7 Ist CF infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises (soweit bereits geleistet) verpflichtet, wird CF diesen unverzüglich, auf jeden Fall aber binnen 14 Tagen nach dem Rücktritt erstatten.

5.8 CF empfiehlt dem Kunden dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung sowie eine Reisegepäck- und Reiseunfallversicherung (für den Fall, dass ein Abbruch der Reise z.B. wegen eines Unfalles notwendig wird), abzuschließen.

6. Umbuchungen

6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil CF keine, eine unzureichende

oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Kunden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann CF bei Einhaltung einer Frist von 90 Tagen vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von EUR 50 pro Kunden erheben. Im Einzelfall, wenn z.B. Flüge betroffen sind, können die Mehrkosten für eine Umbuchung deutlich höher ausfallen.

6.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der 90-Tages-Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß den in Ziffer 5.2 bis 5.7 genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3 Bei Namensberichtigungen an bereits ausgestellten Flugtickets (im Gegensatz zu Änderung des Reiseteilnehmers) können anfallende Gebühren der Fluggesellschaft an den Kunden weiterbelastet werden. CF kann darüber hinaus in diesen Fällen ein Umbuchungsentgelt von EUR 50 erheben.

6.4 Der Kunde kann bis 7 Tage vor Reisebeginn gegenüber CF erklären, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung hat auf einem dauerhaften Datenträger (Papierform oder elektronisch) zu erfolgen. CF ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde CF gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Diese müssen angemessen und tatsächlich entstanden sein, was CF dem Kunden nachweisen wird.

6.5 Umbuchungsentgelte sind sofort zur Zahlung fällig.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Gründen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Pauschalreisevertrages berechtigt hätten. CF wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl/Rücktritt von VIVA Cruises vor Reisebeginn

8.1 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt für alle Pauschalreisen von CF 80 Personen.

a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens am 31. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt, in jedem Fall spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat CF unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

8.2 CF kann ferner vor Reisebeginn von dem Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn CF aufgrund

unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert wird. Umstände sind dann unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände sind z.B. Kriege, Bürgerkriege, Naturkatastrophen, auftretende Epidemien (insbesondere die Covid-19-Epidemie), Terroranschläge sowie nach Vertragsschluss ergehende behördliche Anordnungen, Einreiseverbote (insbesondere aufgrund von Epidemien) und Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes für das Zielgebiet oder ein Zwischenziel der Reise. Der Rücktritt nach dieser Ziffer 8.2. ist unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

8.3 Tritt CF nach vorstehender Ziffer 8.1. oder 8.2. von dem Vertrag zurück, verliert CF den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Ist dieser bereits (teilweise) geleistet worden, wird CF die geleisteten Zahlungen unverzüglich, auf jeden Fall aber binnen 14 Tagen erstatten. Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung besteht bei einem Rücktritt nach Ziffer 8. 1. und Ziffer 8.2. nicht.

9. Rücktritt/Kündigung durch VIVA Cruises aus verhaltens-, krankheits- oder schwangerschaftsbedingten Gründen

CF kann ferner in den folgenden Fällen vor dem Beginn der Reise von dem Pauschalreisevertrag **ohne Einhaltung einer Frist** ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Reisebeginn **ohne Einhaltung einer Frist** ganz oder teilweise kündigen:

a) wenn der Kunde nach dem Urteil des Kapitäns, ggfs. nach Rücksprache mit dem Schiffsarzt

- wegen Krankheit, Gebrechen oder aus einem anderen Grunde reiseunfähig ist
- auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist
- eine Gefahr für die Gesundheit anderer Passagiere, der Besatzungsmitglieder und Mitarbeiter von CF darstellt (z.B. durch eine Ansteckung oder eine drohende Verbreitung einer Epidemie, z.B. Covid-19)
- unter falschen Angaben gebucht hat
- ungeachtet einer Abmahnung von CF nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige gänzliche oder teilweise Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

b) **bei einer Schwangerschaft**, wenn sich die Kundin zum Zeitpunkt des Reisebeginns in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befindet bzw. die 24. Schwangerschaftswoche während der Reise erreicht. Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe von CF ist die Beförderung in diesem Fall ausgeschlossen. Konnte die Kundin dies zum Zeitpunkt der Buchung nicht wissen, wird CF den bereits geleisteten Reisepreis zurückerstatten, wenn die Mitteilung an CF unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Wird die Mitteilung schuldhaft verzögert, behält sich CF einen Anspruch gemäß Ziffer 5. werdende Mütter, die zur Zeit der Einschiffung weniger als 24 Wochen schwanger sind, müssen eine fachärztliche (gynäkologische) Reisefähigkeitsbescheinigung, in der das Fahrtgebiet bestätigt wird, vorlegen. Wird aus einem unter a) genannten Grund gekündigt, bzw. erfolgt insofern ein Rücktritt, so kann der Kunde von der (Weiter-)Reise ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. CF behält den Anspruch auf den Reisepreis; CF muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die CF aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der CF von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Eventuell zusätzlich entstehende Kosten für die Rückreise trägt der Kunde.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat CF zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Bahnticket, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von CF mitgeteilten Frist erhält.

10.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Pauschalreise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Versäumt der Kunde schuldhaft CF einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen und konnte CF daher nicht Abhilfe schaffen, ist der Kunde nicht berechtigt, Minderungsansprüche nach § 651 m BGB oder Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend zu machen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von CF am Urlaubsort, also der Reiseleitung an Bord bzw. vor Ort, zur Kenntnis zu geben. Ist die Reiseleitung nicht erreichbar, nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel CF an ihrem Sitz unter der mitgeteilten Kontaktstelle zur Kenntnis zu bringen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von CF wird in der Buchungsbestätigung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist und unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Beruft sich CF/ die Reiseleitung auf die Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Abhilfe bei einem erheblichen Teil der Reiseleistungen, wird CF dem Kunden, sofern möglich, eine angemessene, gleichwertige und mit der im Vertrag vereinbarten Leistung vergleichbare Ersatzleistung anbieten. Die Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3 Fristsetzung vor Kündigung

Wird die Pauschalreise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt und will ein Kunde den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 I BGB kündigen, hat er CF zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist oder die Abhilfe von CF verweigert wird.

10.4 Gepäck

Das Gepäck des Kunden darf keine Waffen und andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel, sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke enthalten. Ziffer 15.4. dieser Bedingungen findet entsprechend Anwendung. Gepäck, das insofern verbotene Gegenstände enthält, kann von der (Weiter-)Beförderung ausgeschlossen werden.

10.5 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Kunden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Vertreter von CF (Reiseleitung) bzw. CF anzuzeigen. Dies entbindet den Kunden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von CF für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und die nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Diese Haftungshöchstsumme gilt je Kunden und je Reise.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.2 CF haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von CF sind. §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben unberührt. CF haftet jedoch wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von CF ursächlich geworden ist.

11.3 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, kann sich auch CF als Reiseveranstalter dem Kunden gegenüber hierauf berufen.

11.4 Soweit CF im Hinblick auf die Schiffspassage die Stellung eines vertraglichen oder ausführenden Beförderers zukommt oder CF als solcher nach gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, haftet CF nach den jeweils anwendbaren besonderen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Handelsgesetzbuches).

11.5 Soweit CF im Flugbeförderungsbereich die Stellung eines vertraglichen oder ausführenden Luftfrachtführers zukommt oder CF als solcher nach gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, so regelt sich die Haftung von CF nach den besonderen gesetzlichen oder in internationalen Abkommen geregelten Vorschriften (u.a. Luftverkehrsgesetz, Montrealer Übereinkommen).

11.6 Für Beschädigung oder Verlust von persönlichen Gegenständen (z.B. Foto- oder Filmausrüstung, Kleidung, Schmuck oder sonstigen Wertsachen) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder extreme Belastungen außerhalb des Schiffes haftet CF nicht, es sei denn, die Schäden bzw. Verluste sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von CF zurückzuführen. Auch bei Aufbewahrung oder Transport in den bei Landaktivitäten oder Transfers eingesetzten Fahrzeugen ist jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von CF zur Beschädigung oder zum Verlust geführt hat. Für Beschädigung oder Verlust von Kabinengepäck haftet CF nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs. Schmuck, Bargeld und sonstige Wertsachen sind bei An- und Abreise sicher verwahrt im Handgepäck zu transportieren (und nicht im aufgegebenen Gepäck).

11.7 Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von CF wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtung gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen für CF gelten.

12. Verjährung, Geltendmachung von Ansprüchen

12.1 Die in § 651 i Abs. 3 BGB genannten Ansprüche des Kunden verjähren gemäß § 651 j BGB in zwei Jahren.

12.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.3 Ansprüche nach § 651 i Abs. 3 Nr.2, 4-7 BGB hat der Kunde gegenüber CF geltend zu machen. Eine schriftliche Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

12.4 Schweben zwischen dem Kunden und CF Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder CF die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.5 Für Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.4.gilt: Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

12.6. Das Reisebüro tritt nur als Vermittler bei Abschluss des Reisevertrags auf. Es ist nicht befugt, nach Reiseende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen durch den Kunden entgegen zu nehmen.

12.7 Ohne Zustimmung von CF können Kunden gegen CF gerichtete Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

13. Flugbeförderung und Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1 Ist mit der Reise eine Flugbeförderung verbunden, so gelten für diesen Reisetil die Flugbeförderungsbedingungen der jeweiligen ausführenden Fluggesellschaft (vgl. wegen der Haftung auch Ziffer 11.5.), die von CF auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Flugzeiten der Sonderflüge sind von der zeitlichen Verfügbarkeit der Flugzeuge auf dem Chartermarkt, sowie der Genehmigung durch die Luftraumüberwachung abhängig und können daher auch in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden liegen.

13.2 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet CF, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Pauschalreise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist CF verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden.

Sobald CF weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss CF den Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss CF den Kunden über den Wechsel informieren. CF muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar:

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm.

14. Bahnbuchung

14.1. Alle über VIVA Cruises gebuchten Bahn-Fahrtkarten sind nur in Verbindung mit einer von CF angebotenen Pauschalreise buchbar.

14.2. Die über CF gebuchten Bahn-Fahrtkarten sind bei der Reise mitzuführen und bei der Kontrolle im Zug vorzulegen.

14.3 Bucht der Kunde über CF eine Bahn-Fahrtkarte zum Flug, muss der Kunde die Zugfahrt so auswählen, dass er den Flughafen planmäßig mindestens drei Stunden vor Abflug erreicht. Bucht der Kunde die Bahn-Fahrtkarte zum Schiff, ist die Anfahrt so auszuwählen, dass er das Schiff mindestens drei Stunden vor der angegebenen Abfahrt erreicht. Werden diese Zeiten nicht eingehalten und hat der Kunde die Nichteinhaltung zu vertreten, haftet CF nicht für mögliche Folgeschäden.

14.4 Die über CF gebuchte Bahnfahrt ist Bestandteil der Pauschalreise. Ansprüche wegen Verspätung, Zugausfällen oder anderer Leistungsmängel der Zugfahrt können entweder gegenüber CF oder direkt gegenüber der DB Dialog GmbH, Servicecenter Fahrgastreue, 60647 Frankfurt am Main, Deutschland, geltend gemacht werden. Hierzu sind das ausgefüllte Fahrgastreue-Formular, die Original Bahn-Fahrtkarte, die Verspätungsbescheinigung, sowie ggfs. weitere Originalbelege, für die der Kunde Erstattung erfordert, einzureichen.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1 Der Kunde hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Anweisungen von CF oder ihren Beauftragten zu befolgen. CF wird Kunden, die Staatsangehörige von EU-Staaten sind, über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

15.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente (z.B. Visa, Impfzeugnisse, Online Reisegenehmigungen wie die ESTA-Genehmigung der USA), eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, Bußen, Strafen und Auslagen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn CF hat nicht, unzureichend oder falsch informiert. Muss CF in diesem Zusammenhang Geldbeträge zahlen oder hinterlegen, ist der Kunde verpflichtet, diese sofort zu erstatten.

15.3 Mehrkosten (z.B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von CF zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Kunden selbst zu tragen, bzw. zu ersetzen.

15.4 Sofern Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden oder ein Visum durch das Verschulden des Kunden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise nicht teilnehmen kann, so kann CF den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 5 belasten. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu CF nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Entschädigungspauschale.

16. Hinweise für Personen mit eingeschränkter Mobilität und sonstigen Einschränkungen

16.1 CF möchte sicherstellen, dass Kunden mit körperlichen Beeinträchtigungen eine angenehme Reise an Bord der Schiffe ihrer Flotte erleben können. Zu diesem Zweck ist CF vor der Buchung auf besondere Wünsche und Bedürfnisse des Kunden aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen hinzuweisen. CF wird sich dann stets bemühen, dem Kunden zu dem bestmöglichen Reiseerlebnis zu verhelfen und hierbei insbesondere den Umfang der Eignung der von dem Kunden gewünschten Pauschalreise überprüfen und dem Kunden hierzu nähere Informationen zukommen lassen.

16.2 Die Sicherheit des Kunden hat bei CF Priorität. Aus diesem Grund haben alle Kunden, die gehörlos, auf einen Rollstuhl angewiesen, blind oder trotz Sehhilfe erheblich in ihrer Sehfähigkeit eingeschränkt sind, CF vor der Buchung auf ihre Einschränkungen hinzuweisen. Zusammen kann dann

überlegt werden, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Kunden an Bord und bei ggf. geplanten Ausflügen erforderlich sind (z.B. das Mitreisen einer Begleitperson). Treten die Einschränkungen erst nach der Buchung ein, hat der Kunde CF hierüber zeitnah zu informieren, damit für die Sicherheit des Kunden ggf. erforderliche Maßnahmen vereinbart werden können.

17. Verweigerung der Landungserlaubnis, Kosten der Weiterreise

Wird die Landung oder die Einreise des Kunden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, so kann CF den Kunden und/oder sein Gepäck nach einem anderen Hafen oder Land, das vom Schiff angelaufen wird, weiterbefördern und dort landen. Der Kunde muss CF ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt bezahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese Reisebedingungen.

18. Hilfeleistung, Bergung

CF ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil der Reise.

19. Ärztliche Betreuung

Die Leistungen des Schiffsarztes, sofern ein solcher an Bord ist, sind nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages. Der Patient schließt in jedem Fall einen separaten Behandlungsvertrag mit dem Schiffsarzt ab. Lediglich die Kosten der Behandlung infolge eines von CF bzw. deren Mitarbeitern verursachten Unfalls, der an Bord oder während einer von CF veranstalteten Landaktivität geschehen ist, werden durch CF übernommen.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Alternative Streitbeilegung

20.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen von CF zu dem Kunden unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20.2 Gerichtsstand für Klagen gegen CF ist Fürth Für Klagen von CF gegenüber dem Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Fürth vereinbart.

20.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf dieses Vertragsverhältnis anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen eines Mitgliedstaates der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind, als diese Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen gesetzlichen Vorschriften.

Veranstalter:

Comödien Restaurationsbetrieb GmbH (im Folgenden CF genannt)

Comödienplatz 1

90762 Fürth